

Satzung Welthaus Dortmund

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Welthaus Dortmund“ (Arbeitstitel)
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Dortmund.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die praktische Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals oder SDG) Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen in und für Dortmund. Basis dieser Ziele sind die allgemeinen Menschenrechte.

Der Zweck des Vereins ist daher insbesondere

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO); durch die Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (SDG 4);
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO); durch die Förderung und das Eintreten für eine Transformation hin zu einer nachhaltigen klimaneutralen Stadt (Naturschutz einschließlich des Klimaschutzes) (SDG 11+13+15);
3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO); durch das Eintreten für die Rechte von Menschen, die von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie, Abwertung von Obdachlosen, Abwertung von Behinderten, Islamfeindlichkeit, Sexismus, Etablierten Vorrechte, Abwertung von Langzeitarbeitslosen, Abwertung von Asylbewerber*innen, Antiziganismus sowie weitere Formen von Ausgrenzung und Abwertung) betroffen sind.
4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO); durch die Förderung von transkulturellen Begegnungen und Vernetzungen von weltweiten bis lokalen Partner*innen und Organisationen, auch digital. (SDG 10+16+17);

Satzung Welthaus Dortmund

5. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO) im Sinne einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme (siehe SDG 8+10+17);
6. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24); die Förderung der Beteiligung in der Stadtgesellschaft im Sinne eines zivilgesellschaftlichen Engagements (Demokratieförderung). (SDG 11+12+16);
7. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten ... (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), durch die Förderung von Gesundheit („ein Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen“ laut WHO) und gesunder Lebensbedingungen durch nachhaltige Ernährung und Landwirtschaft, regional und weltweit. (SDG 3 + 6 + 15);

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch

1. die Errichtung und den nachhaltigen Betrieb eines zivilgesellschaftlichen Kommunikations-, Arbeits-, Begegnungs- und Informationszentrums für eigene Aktivitäten und für die Aktivitäten der Gruppen und Initiativen in Dortmund, welche die unter § 2 Ziffer 2 genannten Ziele verfolgen; unter dem Namen „Welthaus Dortmund“
2. die Durchführung öffentlicher Informations-, Bildungs- und Dialog-, Wissenschafts- und Kulturveranstaltungen, in denen sich der Verein für die Verwirklichung der Menschenrechte und der unter §2 Absatz 2 genannten SDGs einsetzt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

Satzung Welthaus Dortmund

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen müssen laut § 57 Abs 3 AO als gemeinnützige Körperschaften anerkannt sein.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Vereine sind verpflichtet, dem Aufnahmeantrag ihre Vereinssatzung beizufügen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(6) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV). Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder die in § 4 Abs. 2 genannten Organisationen sein, die den Verein regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag unterstützen. Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstandes auf Antrag eines Mitglieds aufheben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Satzung Welthaus Dortmund

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (1) Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Beschlussvorlagen müssen mit der Einladung zur MV verschickt werden. Später eingereichte Anträge können nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 4 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);

Satzung Welthaus Dortmund

j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Satzungszwecks, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beschlüsse über diese Punkte können nur dann gefasst werden, wenn sie in der Einladung zur MV mit Begründung angekündigt wurden.
- (6) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende*n, weiter ersatzweise durch die/den Schatzmeister*in geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter*in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer*in zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch die/den Versammlungsleiter*in bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen der/s Versammlungsleiter*in mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Die/er Versammlungsleiter*in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder

Satzung

Welthaus Dortmund

durchzuführen. Auf die Frage der/s Versammlungsleiter*in erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der/dem Versammlungsleiter*in und der/m Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/m 1. Vorsitzenden;
- b) der/m 2. Vorsitzenden;
- c) der/m Schatzmeister*in;
- d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter*innen;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden

Satzung

Welthaus Dortmund

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre gewählten Nachfolger amtlich genehmigt wurden.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch die/den 1. Vorsitzende*n, ersatzweise die/den 2. Vorsitzende*n. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise der/des Schatzmeister*in.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine Kassenprüfer*in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer*in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die/der Kassenprüfer*in, im Falle der Verhinderung ihre/sein Stellvertreter*in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl der/des Kassenprüfers*in und der/des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

Satzung Welthaus Dortmund

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Infozentrum Eine Welt e.V. Dortmund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dortmund, den 29.11.2021